Energieagentur Rhein-Sieg

Informationen zu E-Rechnungen

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Bonner Str. 12
53773 Hennef

Telefon: 0 22 42 / 96 93 00
www.energieagentur-rsk.de
info@energieagentur-rsk.de

Unsere Leitweg-ID lautet:
05382002002-99001-27

Rechnungsversand bitte nur an:
eingang@erechnung.nrw

E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 - Was ist das und wie ist damit umzugehen?

Mit der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments wurde über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen die Entscheidung getroffen, öffentliche Auftraggebende zu verpflichten, Rechnungen elektronisch entgegennehmen und verarbeiten zu können. Dazu wurde hierfür das E-Rechnungsgesetz verabschiedet.

Dem E-Rechnungsgesetz und der E-Rechnungsverordnung folgend wurde der Standard „XRechnung" geschaffen. Die XRechnung ist eine ausschließlich digitale bzw. elektronische strukturierte Rechnung. Während es sich bei der XRechnung um ein XML-Format im UBL- bzw. UN/CEFACT-Syntax handelt, können die Anhänge auch in PDF-, Word-, Excel- oder sonstigen Formaten mitgeliefert werden.

Ausschlaggebend für die Übersendung einer XRechnung ist im öffentlichen Sektor die sog. Leitweg-ID. Sie ist eine eindeutige Identifizierung und von auftragnehmenden Personen oder Firmen auf jeder Rechnung/Gutschrift verpflichtend anzugeben.

Leitweg-IDs registrierter öffentlicher Auftraggeber*innen können im E-Rechnungsportal NRW eingesehen werden unter: https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-informationen-fuer-rechnungssteller

Auf Ihrer XRechnung an uns sind folgende Angaben notwendig:

- Leitweg-ID (zwingend erforderlich)
- Lieferantennummer (unter der Sie bei der/dem Leistungsempfänger*in geführt werden)
- Bestellnummer (die Sie von der auftragnehmenden Firma erteilt bekommen haben)

Die beiden letzten Angaben vereinfachen uns die Verarbeitung Ihrer E-Rechnung.

Grundsätzlich gilt:

Für im Inland steuerbare Umsätze ist der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung im B2BGeschäftsverkehr ab dem 1. Januar 2025 im Unternehmen zu ermöglichen, ohne vorherige Zustimmung der entgegennehmenden Person/Firma.

Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnung und die Übermittlung dann zwingend von allen inländischen Unternehmen für Lieferungen und sonstige Leistungen bei B2B-Umsätzen einzuhalten.